

Sanierungschronologie aus Protokollen des Ausschusses für Umwelt und Planung

März 2021

Begründung

Diese Tischvorlage ergänzt die Vorlage 2021/50 um einen konkreten Beschlussvorschlag für das weitere Vorgehen.

Die Umweltgefährdung durch die Schießanlage Waakhausen soll durch die folgenden Maßnahmen beseitigt werden:

- **Weitergehende Untersuchung angrenzender Flächen, Gewässer und Grundwasser**
Der Landkreis Osterholz hat die weitergehende Untersuchung angrenzender Flächen und Gewässer beauftragt. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im April 2021 vorliegen. Der Landkreis hat die Eigentümer der angrenzenden Flächen bereits über eine mögliche Belastung ihrer Grundstücke informiert.
Es sind ebenfalls weitere Untersuchungen des Grundwassers im Umfeld der Schießanlage erforderlich. Das entsprechende Messkonzept wird erarbeitet.
- **Gespräch mit der Eigentümerin zu den Ergebnissen des Gutachtens, zur Betriebsuntersagung Schrottschussanlagen, zur Gefahrenminderung Sicherungsbauwerk, zur Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung sowie zur Zukunft der Anlage**
Kurzfristig wird der Landkreis Osterholz die Eigentümerin, Schiessanlage Waakhausen GmbH, zu einem Gespräch einladen. Themen des Gespräche werden einerseits die Pflichten der Eigentümerin sein, andererseits auch die bau- und immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für den zukünftigen Betrieb der Anlage.
- **Prüfung Zutrittsbeschränkung**
Der Landkreis Osterholz sieht auf Basis des Gutachtens die Notwendigkeit, den Zutritt auf das kontaminierte Gelände für Kleinkinder und Kinder wirkungsvoll zu beschränken. Die Umsetzung wird der Landkreis kurzfristig mit der Eigentümerin besprechen.
- **Anordnung Betriebsuntersagung Schrottschussanlagen**
Der Landkreis Osterholz sieht durch das Gutachten die Voraussetzungen gegeben, den bislang auf Basis einer Vereinbarung ausgesetzten Betrieb der Schrottschussanlagen auch förmlich zu untersagen und wird eine entsprechende Anordnung nach Anhörung der Eigentümerin kurzfristig treffen.
- **Anordnung Gefahrenminderung Sicherungsbauwerk**
Der Landkreis Osterholz sieht durch das Gutachten die Notwendigkeit, die Stabilität und Dichtigkeit des Sicherungsbauwerks durch aktive Maßnahmen abzusichern. Kurz- und mittelfristige Schritte wird der Landkreis auf gutachterlicher Basis mit der Eigentümerin erörtern und entsprechende Anordnungen gegenüber der Eigentümerin treffen.
- **Anordnung Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung**
Der Landkreis Osterholz ist auf Basis der Gefährdungsabschätzung in der Lage, weitergehende Sanierungsuntersuchungen und die Sanierungsplanung gegenüber der Eigentümerin anzuordnen. Diese Anordnung wird nach Anhörung der Eigentümerin erfolgen.
- **Information der Anwohnerinnen und Anwohner**
Die Anwohnerinnen und Anwohner sollen über die Sanierungsplanung und die Sanierungsschritte regelmäßig informiert werden. Ein entsprechendes Informationskonzept soll Bestandteil der Sanierungsplanung sein.

Begründung

Die anstehenden Maßnahmen lösen weitere Kostenfolgen aus. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind noch ausreichend. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die durch den Landkreis beauftragten und noch zu beauftragenden Maßnahmen nicht ausreichen werden. Die mögliche Überschreitung des Haushaltsansatzes kann jedoch noch nicht beziffert werden. Bei Bedarf werden die zuständigen Gremien mit entsprechenden Entscheidungen befasst.

Gleichzeitig wird der Landkreis Osterholz immer prüfen, welche Kosten der Eigentümerin oder anderen Verantwortlichen in Rechnung zu stellen sind.

Die Kosten für Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplanung und die Sanierung sind von der Eigentümerin zu tragen. Der Landkreis wird ermitteln, ob es weitere Verantwortliche gibt. Soweit die Eigentümerin oder gegebenenfalls weitere Verantwortliche die Sanierung nicht selbst durchführen, müsste der Landkreis diese im Wege der Ersatzvornahme durchführen und die Kosten im Anschluss der Eigentümerin oder gegebenenfalls weiteren Verantwortlichen in Rechnung stellen. Sollten die Kosten uneinbringlich sein, wären die Sanierungskosten durch den Landkreis Osterholz zu tragen.

Februar 2022

Sanierungsuntersuchung und –planung wurden von Betreiberin bei der UMTEC beauftragt. Für 1. Hj. 2022 beauftragt: Untersuchung Dichtigkeit und Konzept Druckentlastung Altlastwall. Sanierungsplan Kugelstände.

November 2022

6/22 Sanierungsplan Kugelstände und Sanierungsuntersuchung Gesamtgelände vorgelegt. Unterlagen werden bewertet.

März 2023

Betreiberin hat Termin 12/22 zum Sachstandsaustausch und weiterer Planung nicht wahrgenommen. Hat 1/23 dann stattgefunden.
Stellungnahme des GLD (von 11/22) wurde bis 1/23 nicht in Sanierungsplan eingearbeitet. Neue Frist bis 5/23. Androhung von Zwangsmitteln.

März 2024

Anordnung der Druckentlastung des Altlastwalls ist im Februar erfolgt.
Entwurf der Sanierungsuntersuchung Gesamtgelände liegt vor und wird bewertet.
Sanierungsplan Kugelstand liegt nach Fristablauf nicht vor. Anhörung geplant. Zwangsgeld bei Bedarf in Aussicht gestellt. Kugelstand soll vorrangig saniert werden.

Juni 2024

Widerspruch (3/24) gegen Druckentlastung Altlastwall wird geprüft.
Sanierungsplan Kugelstände 4/24 vorgelegt. Befindet sich im Beteiligungsverfahren.
Sanierungsuntersuchung Gesamtgelände 2/24 vorgelegt. Wird geprüft.

November 2024

Widerspruch gegen Anordnung Druckentlastung Altlastwall abgelehnt.
7/24 Klage der Betreiberin dagegen und Aufhebung der sofortigen Vollziehung beantragt.
Entscheidung im Eilverfahren erwartet.
Sanierungsplan Kugelstände Bewertung läuft, Verbindlichkeitserklärung geplant.
Sanierungsuntersuchung Gesamtgelände abschließend geprüft und Sanierungsplan bis 31. 3. 2025 gefordert.

Juni 2025

Entscheidung Verwaltungsgericht zu Widerspruch und Aussetzung der Vollziehung der Druckentlastung Altlastwall steht noch aus.
Umsetzung des Sanierungsplans Kugelstände ohne Verbindlichkeitserklärung gescheitert.
Betreiberin fordert neues Sanierungsgutachten durch anderen Sachverständigen, was von der Behörde genehmigt wird.
Sanierungsplan Gesamtgelände Frist nicht eingehalten. Antrag auf Aussetzung des Verwaltungsverfahrens.
Behörde lehnt ab, setzt neue Frist, Zwangsgeld angekündigt.
Betreiberin hat Widerspruch gegen beides eingelegt.
Behörde legt Zwangsgeld fest.

November 2025

Verwaltungsgericht hat zum Widerspruch der Anordnung der Druckentlastung und Aussetzung der Vollziehung noch nicht entschieden.
Neues Gutachten Kugelstände zweifelt Gültigkeit des bestehenden Sanierungsplans an.
Gespräch soll stattfinden.
Sanierungsplan Gesamtgelände: Betreiberin klagt am Verwaltungsgericht gegen Zwangsgeld und gegen Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung.
Wieder Eilentscheidung erwartet und Zwangsgeld ausgesetzt.

Unsere Fragen in der Einwohnerfragestunde:

„**Herr Vinbruck**,: Warum nutzt die Verwaltung angesichts der eindeutigen fachlichen und rechtlichen Lage nicht das vorgesehene Mittel der Verwaltungsvollstreckung und veranlasst wenigstens für den Altlastwall eine Ersatzvornahme, um die überfällige Sanierung endlich durchzusetzen – obwohl

-) eine bestätigte Gefährdungsanalyse des anerkannten Sachverständigenbüros Umtec vorliegt,
-) dieses Gutachten von den zuständigen Fachministerien des Landes fachlich geprüft und ausdrücklich bestätigt wurde,
-) die Betreiber seit Jahren ihre gesetzliche Sanierungspflicht verletzen,
-) eine Gefahrerhöhung vorliegt, weil der Altlastwall auslaufen könnte
-) und obwohl sämtliche behördlichen Aufforderungen und Fristsetzungen wiederholt ignoriert bzw. durch Klagen und Gegengutachten verzögert wurden?

Unter diesen Umständen ist die Ersatzvornahme nach §§ 60 ff. VwVG fachlich geboten.
Warum wird sie trotzdem nicht eingeleitet?“

„Welche konkrete Tatsachengrundlage rechtfertigt in Ihren Augen das Absehen von der Ersatzvornahme, obwohl

die festgestellten Gefahrenabwehrdefizite seit Jahren unverändert bestehen,

Ihr eigener Fachdienst wiederholt Fristen gesetzt hat, die ohne Folgen ergebnislos verstrichen sind,

§ 20 Abs. 2 BImSchG die Behörde gerade dann zur zwangsweisen Durchsetzung verpflichtet, wenn – wie hier – das öffentliche Interesse an der Gefahrenbeseitigung das private Interesse des Betreibers klar überwiegt?

Auf welcher Rechtsgrundlage verzichten Sie also auf die Vollstreckung, obwohl alle Vollstreckungsvoraussetzungen objektiv vorliegen und Verzögerungen die Gefährdungslage fortbestehen lassen?“

Antwort auf beide Fragen:

Ersatzvornahme nicht notwendig, da keine Gefahr im Verzug.

Man wolle die Entscheidung des Gerichtes abwarten.

Im Übrigen habe bei mehreren Kontakten das Gericht nachgefragt, ob eine Ersatzvornahme geplant werde, was seitens der Verwaltung verneint wurde.